

Merkblatt zum Antrag „Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser“

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise zur Antragstellung und Planung	1
2	Zentrale Vorgaben aus den einschlägigen Regelwerken	2
3	Vorabprüfung Antragsunterlagen und wasserrechtliches Verfahren.....	3
3.1	Vorabprüfung Antragsunterlagen	3
3.2	Das wasserrechtliche Verfahren	3
3.3	Ansprechpartner FB 430	4
3.4	Ansprechpartner FB 450	4
4	Rechtliche Grundlagen.....	4

1 Allgemeine Hinweise zur Antragstellung und Planung

- 1.1 Bevor Sie Ihren Antrag erstellen, lesen Sie unbedingt die Vorgaben im gültigen Bebauungsplan der zuständigen Gemeinde zum Niederschlagswasser. Diese Vorgaben im Bebauungsplan müssen beachtet werden. Ausnahmen hiervon kann nur die zuständige Gemeinde erteilen. Sollte sich daraus ergeben, dass kein Antrag notwendig ist, teilen Sie dies der zuständigen Sachbearbeiterin von FB 430 Umweltrecht schriftlich mit.
- 1.2 Bei der Auslegung und Planung von Anlagen zur Einleitung ins Grundwasser ist die DWA-A 138 (Version 2005) und die „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, von der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU)“ zu verwenden.
- 1.3 Bei der Auslegung und Planung von Anlagen zur Einleitung in Oberflächengewässer ist die DWA A/M 102-2 und die „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser – Rückhaltung, Mai 2005“, von der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU)“ zu verwenden.
- 1.4 Für die Planung der Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt die Verantwortung beim Planer/Antragsteller. Das Landratsamt als zuständige Behörde prüft den kompletten Antrag auf Einhaltung nach dem Stand der Technik und den aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- 1.5 Unter Punkt a „Antragsteller“ im Antrag ist der Erlaubnisempfänger und nicht das ausführende Planungsbüro/Planer einzutragen.

- 1.6 Die Pläne 1:500 und 1:100 bzw. 1:200 für den Antrag sind zu vereinfachen und die Bemaßung auf das notwendigste zu reduzieren. Darin sind nur die relevanten Abflussflächen (wie z.B. Dachflächen, Hofflächen, Fahrflächen usw.), von denen Niederschlagswasser abfließt zu kennzeichnen und einzuzichnen. Bei der Einleitung in ein Gewässer sind die Flächenspezifizierungen bzw. die Flächengruppe nach DWA-A 102-2 / BWK-A 3-2 im Anhang A der dazugehörigen, einzuleitenden Flächen darzustellen. In den Plänen dürfen keine Grundrisse von Räumen, Einrichtungen von Räumen, Schmutzwasserleitungen, Stromleitungen usw. enthalten sein. Die Pläne sollen nur die geforderten Antragspunkte bzgl. Niederschlagswasser enthalten. Notwendige Durchstiche der Versickerungsanlage(n) sind im 1:200 Plan darzustellen.
- 1.7 Idealerweise sollte der Antrag parallel zum Baugenehmigungsverfahren vorgelegt werden.
- 1.8 Sinnvoll ist eine zeitnahe Abstimmung mit den Kommunen und Abwasserverbänden im Rahmen des satzungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Grundstücksentwässerung.
- 1.9 Eine direkte Einleitung in den Untergrund ohne Vorbehandlung (z. B. über bewachsene Bodenschicht etc.) ist nicht erlaubnisfähig!

2 Zentrale Vorgaben aus den einschlägigen Regelwerken

- 2.1 Möglichst oberflächennahe Ableitung der zu versickernden Niederschlagswässer zur Vermeidung von tiefen Versickerungsanlagen
- 2.2 Auf Grenzabstände achten (Nachbargrundstücke, öffentlicher Straßenbereich, Bäume)
- 2.3 Ausreichende Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Böschungsneigung nicht steiler als 1:1,5)
- 2.4 Bei Anschluss von Notüberläufen an das öffentliche Kanalnetz auf Rückstausicherung achten
- 2.5 Eigenschaften des Oberbodens müssen den Vorgaben der DWA-A 138 entsprechen (Um aufwendige und kostenintensive Nachbesserungen von Versickerungsanlagen zu vermeiden, ist es wünschenswert, dass dies vor der Lieferung gutachterlich bestätigt wird.)
- 2.6 Der Einlauf in die Mulde(n)/ das/die Versickerungsbecken ist/sind mit entsprechenden Steinen zu sichern, um Erosion zu vermeiden und entsprechende DWA- 138 zu gestalten

3 Vorabprüfung Antragsunterlagen und wasserrechtliches Verfahren

Wir empfehlen mit der Erstellung der Antragsunterlagen einen sachkundigen Planer (§ 86 Wassergesetz Baden-Württemberg) zu beauftragen, der die Maßnahme einschließlich der Bemessung verantwortet. Sowohl für die Vorabprüfung als auch für das wasserrechtliche Verfahren ist der Antrag „Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser“ samt darin geforderten Unterlagen einzureichen. Sie können die Unterlagen vorabprüfen lassen oder direkt ins wasserrechtliche Verfahren einsteigen.

3.1 Vorabprüfung Antragsunterlagen

- Hierfür benötigen wir eine elektronische Version, der geforderten Antragsunterlagen samt Antragsformular, bitte vorzugsweise per Email senden und nicht per Datenträger.
- Reichen Sie die geforderten Antragsunterlagen samt Antrag bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in, siehe unter Kapitel 4.3 „Ansprechpartner/in“, beim Fachbereich 430 Umweltrecht des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald ein.

3.2 Das wasserrechtliche Verfahren

- Es ist der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen im Antrag geforderten Unterlagen in 3-facher Papierfertigung und möglichst in einer elektronischen Ausfertigung, beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 430 Umweltrecht – bei der entsprechenden Sachbearbeiterin (siehe Kapitel 3.4) einzureichen. Bitte vorzugsweise per Email senden und nicht per Datenträger.

3.3 Ansprechpartner FB 430

Ihre Ansprechpartner für das wasserrechtliche Verfahren mit Zuständigkeiten nach Gemeinden:

Sabrina Pfister 0761 / 2187-4318 Sabrina.Pfister@lkbh.de	Frau Hafner 0761 / 2187-4325 Leonie.Hafner@lkbh.de	Frau Eble 0761 / 2187-4310 Inge.Eble@lkbh.de
--	--	--

Au, Auggen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Bollschweil, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eisenbach, Eschbach, Horben, Merzhausen, Müllheim, Münstertal, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Staufen, Sulzburg, Wittnau	Bötzingen, Breisach, Breitnau, Buchenbach, Eichstetten, Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Ihringen, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt, Umkirch, Vogtsburg	Bad Krozingen, Hartheim, Heitersheim, March, Merdingen, Neuenburg
--	---	--

3.4 Ansprechpartner FB 450

Ihre Ansprechpartner für die fachlich technische Prüfung im wasserrechtlichen Verfahren oder der Vorabprüfung Ihres Antrages:

Herr Libertus (Verantwortlicher Sachbearbeiter) 0761 2187-4525 gewerbeaufsicht@lkbh.de	Herr Hanselmann (Vertretung) 0761 2187-4526 gewerbeaufsicht@lkbh.de
---	--

4 Rechtliche Grundlagen

Es besteht nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 55 der Grundsatz zur Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Das vorliegende Merkblatt soll Bauherren und Architekten für Grundstücke in Gewerbe-/Industrie- und Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen als Ergänzung zum Antrag dienen. Die Versickerung von Niederschlagswasser oder seine Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, § 57 WHG). Ausnahmen regelt die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (NiedSchlWasBesV BW) vom 22. März 1999.